Odenwaldkreis
Nachhaltig. Innovativ.

Der Landrat als Behörde der Landesverwaltung

Odenwaldkreis - Postfach 13 51 und 13 61 - 64703 Erbach

ZBK-Fraktion
z. Hd. Herrn Martin Schlingmann
Am Kalkofen 20
64732 Bad König

V.20 Kommunalaufsicht

Michelstädter Str. 12, 64711 Erbach

Ansprechpartner/in: Detlef Röttger
Telefon: 06062 70-286
Fax: 06062 70-131
E-Mail direkt: d.roettger@odenwaldkreis.de

Telefon-Zentrale: 06062 70-0
E-Mail Zentrale: info@odenwaldkreis.de
Internet: http://www.odenwaldkreis.de

Aktenzeichen: V.20 051-022-151
(bei Antwortschreiben bitte angeben)

21. Januar 2016

Ihre Eingabe vom 09.10.2015 und Ihr Schreiben vom 23.10.2015 betreffend 'organisatorische Mängel in der Stadtverwaltung' (Ausstehende Jahresabschlüsse, unzureichendes Forderungscontrolling und Mahnwesen)

Meine Schreiben vom 09.11.2015 – Az.: I.10 002-08 –
und vom 26.11.2015 – Az.: V.20 051-022-151

Sehr geehrter Herr Schlingmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 26.11.2015 hatte ich Ihnen in Bezug auf die immer noch ausstehenden Jahresabschlüsse für die Jahre 2009 bis 2012 mitgeteilt, dass ich in dieser Angelegenheit einen gesonderten Bericht des Magistrats der Stadt Bad König anfordern werde. Mit Verfügung vom 15.12.2015 ersuchte ich den Magistrat erneut um die unverzügliche Aufstellung der Jahresabschlüsse 2009 bis 2012 und bat um die Übersendung eines hierüber förmlich beschlossenen und entsprechend angepassten Zeitplans. Dieser liegt mir bis heute nicht vor. Auf telefonische Nachfrage am 13.01.2016 wurde mir seitens der Verwaltung mitgeteilt, dass die ekom21 GmbH zwischenzeitlich weitere Schulungen im Bereich der Kassenverwaltung durchführte und eine Aufgabenverteilung stattfand. Zwei weitere Workshops sind demzufolge noch geplant. Über den Verfahrensstand wurden die Mitglieder des Magistrats nach der mir gegebenen telefonischen Auskunft am 05.01. und 12.01.2016 unterrichtet. Per E-Mail wurde von städtischer Seite am 20.01.2016 ergänzend berichtet, dass die Jahresabschlüsse 2009 und 2010 weitgehend fertiggestellt sind und man bestrebt ist, umgehend einen Zeitplan, der auch die Abschlüsse 2013 und 2014 umfasst, vorzulegen.

Ich hatte bereits in meinem oben erwähnten Schreiben ausgeführt, dass meine Dienststelle seit Jahren immer wieder mündlich wie schriftlich darauf insistiert, dass die Stadt Bad König die personellen und organisatorischen Voraussetzungen für die zeitgerechte Erledigung dieser Aufgabe schafft und dabei auch interkommunale Lösungen in Erwägung zieht. Bürgermeister Uwe Veith wurde die Verpflichtung, für die fristgerechte und gesetzes-

konforme Aufstellung der Abschlüsse Sorge zu tragen, auch mehrmals in persönlichen Unterredungen aufgezeigt. Schon in einer am 21.09.2011 in meinem Hause stattgefundenen Besprechung habe ich deutlich gemacht, dass es sich bei der städtischen Eröffnungsbilanz sowie den Jahresabschlüssen um pflichtige Aufgaben handelt, die erforderlichenfalls mit zusätzlichem Personal bewerkstelligt werden müssen.

Dass derlei Rechtsverstöße in Hessen keinen Einzelfall darstellen, ist allenthalben bekannt. Aus diesem Grund hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport im Erlasswege sowohl Vorgaben gesetzt, um entstandene Rückstände aufzuholen, als auch Regelungen zur Erleichterung und damit zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung von doppischen Jahresabschlüssen bis 2013 getroffen.

Zwischenzeitlich konnten in vielen Städten und Gemeinden die zum Teil erheblichen Rückstände in der gesetzlichen Rechnungslegung aufgearbeitet werden. Dass die Stadt Bad König nicht zu diesem Kreis gehört, stimmt bedenklich. Bürgermeister, Verwaltung und die politisch Verantwortlichen Bad Königs haben daher alles daran zu setzen, um eine Rückkehr zu den gesetzlichen Vorgaben zu erreichen.

Gemäß dem Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport zur Einhaltung fristgerechter Jahresabschlüsse vom 28.01.2015 kann die Aufsichtsbehörde die benötigten Genehmigungen im Haushaltsgenehmigungsverfahren 2016 nur erteilen, wenn die Jahresabschlüsse 2013 und 2014 vorhanden sind oder zugesichert wird, dass sie bis spätestens 31.12.2016 aufgestellt werden. Dies setzt selbstverständlich voraus, dass die fälligen Abschlüsse 2009 bis 2012 dann bereits vorliegen. Nicht zuletzt aus diesem Grund liegt es im dringenden städtischen Interesse, den Aufholprozess zu forcieren.

Die Aufsichtsbehörden machen der Erlassvorgabe folgend bei säumigen, gegen die Soll-Bestimmung des § 112 Abs. 9 Hessische Gemeindeordnung (HGO) verstoßende Kommunen die zu erteilenden Haushaltsgenehmigungen von deren Fortschritt bei der Bewältigung der Aufstellungsrückstände abhängig. Andere adäquate und zugleich zielführende rechtsaufsichtliche Mittel stehen hier nicht zur Verfügung.

Ein Widerruf der von mir am 23.09.2015 erteilten haushaltsrechtlichen Genehmigung wegen der fehlenden Jahresabschlüsse kommt nach Abschluss des Haushaltsjahres 2015 nicht mehr in Frage. Umso mehr steht die Erfüllung der für die Jahresabschlüsse vorgeschriebenen Fristen im Fokus der zum Haushalt 2016 anstehenden aufsichtsbehördlichen Prüfung.

Was die von Ihnen in Ihrer Beschwerde des Weiteren thematisierten Mängel beim Forderungscontrolling bzw. beim Mahnwesen anbetrifft, hat mir der Magistrat der Stadt Bad König auf mein Ersuchen hin mit Schreiben vom 21.12.2015 ergänzend berichtet. In diesem Bericht wird – für mich nicht widerlegbar – unter Beifügung entsprechender Nachweise festgehalten, dass keine steuer- und abgabenrechtlichen Ansprüche verändert wurden, die auf nicht bzw. nicht rechtzeitig erfolgte Mahnverfahren oder auf unzutreffende bzw. nicht vorgenommene Forderungszuordnungen zurückzuführen sind. Weiter wird ausgeführt, dass sich der Magistrat mit allen Fällen, die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 23.09.2015 zur Entscheidung standen, am 08.09.2015 befasst hat.

Sollten in dieser Angelegenheit dennoch Zweifel bestehen, verweise ich auf die Bestimmung des § 130 Abs. 2 HGO, wonach die Stadtverordnetenversammlung dem Revisionsamt bestimmte Prüfaufträge erteilen kann.

§ 73 Abs. 1 Satz 1 HGO weist seinem Wortlaut nach Personalentscheidungen dem Magistrat zu. Mit der Regelung wird klargestellt, dass diese Angelegenheiten nicht in die Entscheidungskompetenz der Stadtverordnetenversammlung fallen, selbst wenn sie für die Stadt im Einzelfall als durchaus wichtig angesehen werden mögen. Dies betrifft im Übrigen auch Fragen bezüglich sich eventuell ergebender innerbehördlicher Verantwortlichkeiten und in

Ausführungen des Magistrats in seiner Antwort vom 27.08.2015 zu Ziffer 3 Ihrer Anfrage vom 07.08.2015 prinzipiell nichts einzuwenden.

In Bezug auf die von Ihnen hinterfragten organisatorischen Maßnahmen räumt der Magistrat ein, dass ein regelmäßiges Controlling der Forderungen aus verschiedenen Gründen in der Vergangenheit nicht gewährleistet war, jedoch – wie umseitig bereits ausgeführt – die Uneinbringlichkeit von Steuern und Abgaben hierauf nicht zurückzuführen ist. Zukünftig soll nach den Ausführungen des Magistrats dem städtischen Hauptamtsleiter in bestimmten Abständen jeweils eine Liste über noch nicht erledigte Forderungen vorgelegt werden, um die Regelmäßigkeit der Mahnläufe zu überwachen.

Ich bitte um Kenntnisnahme und gehe davon aus, dass Ihre Eingabe damit als erledigt betrachtet werden kann.

Der Magistrat der Stadt Bad König erhält eine Kopie dieses Schreibens.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag

Sarina Hildmann
Verwaltungsoberrätin